

* Patientenverfügung / Vorausverfügung * Vorsorgevollmacht * Betreuungsverfügung

Patientenverfügung / Vorausverfügung / Notfallbogen

Nach allgemeinem Verständnis wird unter einer Patientenverfügung eine individuelle schriftliche oder auch mündliche Willensäußerung eines entscheidungsfähigen Menschen zur zukünftigen Behandlung im Falle der eigenen Äußerungsunfähigkeit verstanden.

Sie enthält Angaben zur gewünschten Art und zum gewünschten Umfang medizinischer Behandlung, möglicherweise die Ablehnung jeglicher Behandlung in bestimmten Krankheitssituationen, meist jedoch Festlegungen zum Schutz vor Übertherapie, selten vor Untertherapie.

Der gelegentlich verwendete Begriff des Patiententestaments ist irreführend, weil ein Testament für Regelungen nach dem Tod verfasst wird und dies für eine Patientenverfügung gerade nicht zutrifft, da sie Regelungen für die Zeit vor dem Tod trifft.

Eine Willenserklärung ist nur dann gültig, wenn sie erkennen lässt, dass der Verfasser genau verstanden hat, welche Konsequenzen eine Entscheidung für ihn hat. Deshalb verlangen wirksame Vorausverfügungen – und nichts anderes soll eine Patientenverfügung sein – eine Auseinandersetzung mit dem eigenen Sterben und der medizinischen Realität.

Es ist besser, eine eigene maßgeschneiderte selbst formulierte Verfügung zusammenzustellen und sie auch fortzuschreiben, wenn die gesundheitliche Situation sich ändert.

Für eine wirksame Patientenverfügung braucht man sich aber nicht mit allen möglichen Krankheitsverläufen und Todesursachen auseinanderzusetzen, sondern nur mit relativ wenigen Situationen, die zum Lebensende hin auftreten können: Was wünsche ich für mich bei Schmerzen, Atemnot, Angst, Übelkeit, Atem- oder Herzstillstand, bei Stoffwechsellagestörungen, bei Unfähigkeit zu schlucken, bei längerer Bewusstlosigkeit...?

Sie brauchen sich nicht auf die einzelnen medizinischen Details der Behandlung solcher Situationen festzulegen, sondern müssen sich klar werden über die Richtung Ihrer Therapie-wünsche in solchen Situationen. Für den behandelnden Arzt ist es hilfreich, wenn Sie Ihren Wünschen eine Zusammenfassung Ihrer Werte und Grundsatzentscheidungen voranstellen.

Schreiben Sie auch dazu, welche Erfahrungen mit eigenen oder fremden Erkrankungen sie besonders geprägt haben. Damit geben Sie Ihre seelische Visitenkarte und können besser in Ihrer Einmaligkeit gesehen und verstanden werden.

Der Notfallbogen versteht sich als „komprimierte Patientenverfügung“ für die Entscheidungs-situation des Notarztes bei Herz-Kreislaufstillstand. Der Patient dokumentiert mit einem Notfallbogen seine Zustimmung oder Ablehnung der Herz-Lungen Wiederbelebung ggf. in Ergänzung einer Patientenverfügung.

Der Notfallbogen kann nur nach dokumentierter ärztlicher Aufklärung vom Patienten unterzeichnet (und ggf. von der Pflegeeinrichtung gegengezeichnet) werden und bringt den erklärten Willen des Patienten in einer besonderen Situation zum Ausdruck.

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht nach § 1896 Abs. 2 BGB kann der Betroffene Regelungen für den Fall treffen, dass er aufgrund einer körperlichen oder auch psychischen Erkrankung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheit ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und/oder sein Selbstbestimmungsrecht in persönlichen und gesundheitlichen Angelegenheiten in eigener Person nicht mehr rechtswirksam ausüben kann.

Hierbei kann er eine oder mehrere Personen seines besonderen Vertrauens bevollmächtigen, Entscheidungen für ihn zu treffen und/oder Zwangsmaßnahmen (Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung, Fixierung am Bett etc.) abzuwehren.

Mit dem am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Betreuungsrechtsänderungsgesetz ist es möglich, die Vorsorgevollmacht auch für den Bereich der Gesundheitsfürsorge und damit für medizinische Entscheidungen am Lebensende zu erteilen. In diesem Fall spricht man auch vom Gesundheitsbevollmächtigten.

Die Vorsorgevollmacht ist der Betreuerbestellung vorrangig, sodass kein Betreuer für den Aufgabenbereich Gesundheitsfürsorge bestellt werden darf, wenn es einen Vorsorgebevollmächtigten für diesen Aufgabenbereich gibt. Entscheidungen eines Vorsorgebevollmächtigten, bei denen die Gefahr besteht, dass der Patient stirbt oder einen schweren gesundheitlichen Schaden nimmt, unterliegen aber ebenso wie die eines gesetzlichen Betreuers der Genehmigungspflicht durch das Vormundschaftsgericht gemäß § 1904 BGB.

Die Rechtsauffassung ist uneinheitlich in Bezug auf die Frage, ob Entscheidungen über die Einstellung lebenserhaltender Maßnahmen zumindest in Konfliktfällen ebenfalls vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden müssen.

Betreuungsverfügung

Nach § 1901a BGB (§§ 1897 Abs. 4, 1901 Abs. 2 2 und § 1901a BGB) kann eine einwilligungsfähige Person für den Fall der Einrichtung einer Betreuung mit einer Betreuungsverfügung einen oder mehrere Vorschläge zur Person des einzusetzenden Betreuers sowie zur Art und Weise der Durchführung der Betreuung machen.

Die einwilligungsfähige Person kann allerdings in der Betreuungsverfügung auch festlegen, wer keinesfalls als Betreuer in Betracht gezogen werden soll. Das Vormundschaftsgericht ist im Falle der Berufung eines Betreuers an die Verfügung gebunden, es sei denn, das Gericht kann begründen, dass die Einsetzung der vorgeschlagenen Person dem Wohl des zu Betreuenden zuwiderliefe.

Beratungsangebote nutzen

Ein ausführliches Aufklärungs- und Beratungsgespräch vor und ggf. bei der Erstellung einer Patientenverfügung ist sehr empfehlenswert und trägt dazu bei, sich selbst Klarheit über das Gewollte zu verschaffen und Wertungswidersprüche zwischen einzelnen Äußerungen und Festlegungen zu vermeiden (Wie soll z.B. verfahren werden, wenn Betroffene einerseits aus- führen, möglichst lange leben zu wollen, aber andererseits bestimmte lebenserhaltende Maßnahmen ablehnen?).

Hierzu sind die qualifizierten Berater aus den Bereichen Medizin, Rechtspflege, Psychologie, Pflege, Hospiz und Seelsorge geeignet.

Der Pflegewegweiser NRW hilft, eine passende Beratungsstelle zu finden.

Dieser ist Gebührenfrei erreichbar unter: 0800 4040044
Mo, Di, Mi, Fr 9 – 12 Uhr und Do 14 – 17 Uhr.

Wird die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht in Gesundheitsangelegenheiten oder einer Betreuungsverfügung verbunden, sollte die Patientenverfügung mit den darin genannten Personen besprochen werden.

Eine Verfügung sollte bei bestehender Krankheit nach Rücksprache mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt konkretisiert und in ihr näher auf krankheitsbezogene Wünsche, Erwartungen und Behandlungsmöglichkeiten eingegangen werden.

Unter www.bmjv.de (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) stehen Broschüren zu den Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung zum Download bereit.

Quellen: Zwischenbericht der Enquete-Kommission Ethik und Recht der modernen Medizin, Patientenverfügungen (13.09.2004) | Patientenautonomie am Lebensende, Ethische, rechtliche und medizinische Aspekte zur Bewertung von Patientenverfügungen, Bericht der Arbeitsgruppe „Patientenautonomie am Lebensende“ vom 10. Juni 2004 | Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, Hrsg: Ärztlicher Ak Sterbebegleitung bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe in Zusammenarbeit mit der Hospizbewegung Münster e.V. (2001)